

Ihr Weg in die Gemeinnützigkeit

Ein Wegweiser für Vereine und
Stiftungen bei Fragen des
Gemeinnützigkeitsrechts

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

bürgerschaftliches Engagement ist für unsere weltoffene Metropole besonders wichtig, mitunter unverzichtbar. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen leisten durch ihre tägliche Arbeit einen großen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität in unserer Stadt und tragen damit auch entscheidend zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Bereiche wie beispielsweise Kultur, Sport, Integration, Umwelt- und Naturschutz wären ohne das bürgerschaftliche Engagement kaum vorstellbar.

Der Staat fördert gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie deren Mitglieder und Unterstützerinnen und Unterstützer steuerlich in vielfältiger Weise.

Als Hilfestellung hat die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin den Ratgeber „Ihr Weg in die Gemeinnützigkeit“ erstellt. Dieser Ratgeber soll Ihnen einen ersten Überblick über die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Vereine und Stiftungen geben, deren Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt erläutern.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für die Zukunft und hoffe, dass Ihr Engagement zum Wohle der Allgemeinheit ein Beispiel für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger unseres Landes gibt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D.' followed by a cursive 'Wesener'.

Ihr
Daniel Wesener
Senator für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Die Gemeinnützigkeit - Ein kurzer Überblick über das Steuerrecht	4
Gemeinnützige Gesellschaftsformen im Überblick - Wer kann gemeinnützig sein?	4
Die Abgabenordnung	6
Die steuerbegünstigten Zwecke.....	6
Art der Zweckverwirklichung	9
Grundsatz der Selbstlosigkeit	9
Grundsatz der Ausschließlichkeit	10
Grundsatz der Unmittelbarkeit.....	11
Tatsächliche Betätigungen.....	11
Die Mustersatzung	13
Umsatzsteuer	14
Ein erster Überblick	14
Steuerbefreiungen	15
Steuersätze	16
Rechnungen.....	17
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).....	17
Vorsteuerabzug.....	18
Innergemeinschaftlicher Erwerb	19
Leistungsempfänger als Steuerschuldner.....	20
Aufzeichnungspflichten und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen	21
Kleinunternehmerregelung	22
Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE).....	22
Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).....	23
Allgemeines	23
Begriffsbestimmung.....	23
Spenden.....	23
Mitgliedsbeiträge.....	24
Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	24

Höchstbeträge	25
Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen	25
Vertrauensschutz und Haftung	27
Erbschaft- und Schenkungssteuer.....	27
Grundsteuer.....	28
Erste Schritte beim Finanzamt.....	29
Gründung eines gemeinnützigen Vereins.....	29
Anmeldung	30
Änderungen der Satzung.....	30
Während der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins.....	31
Körperschaftsteuererklärung.....	31
Kapitalertragsteuer / Nichtveranlagungsbescheinigung	32
Nichtveranlagungsbescheinigung:.....	32
Freistellungsbescheid (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz) als amtlich beglaubigte Kopie:.....	33
Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid als amtlich beglaubigte Kopie:.....	33
Feststellungsbescheid (§ 60a Abgabenordnung) als amtlich beglaubigte Kopie:	33
Die Auflösung und Beendigung des Vereins	33
Anlagen.....	35
Anlage 1: Mustersatzung	35
Anlage 1 a und 1 b - BMF-Schreiben vom 25. November 2014 und BMF-Schreiben vom 24. August 2016	36
Anlage 2a bis 2 c - BMF vom 7.11.2013 (BStBl I S. 1333) und BMF vom 26.3.2014 (BStBl I S. 791) sowie Muster der Zuwendungsbestätigungen.....	36
Impressum.....	37

Die Gemeinnützigkeit - Ein kurzer Überblick über das Steuerrecht

Gemeinnützige Gesellschaftsformen im Überblick - Wer kann gemeinnützig sein?

Verschiedene Rechtsträger/juristische Personen können in Deutschland als gemeinnützige Körperschaft anerkannt werden, so zum Beispiel:

- Vereine (eingetragene und nicht eingetragene)
- Kapitalgesellschaften (wie die gGmbH, gAG, gUG)
- Stiftungen (rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige)

Der (gemeinnützige) Verein

Der Verein als Rechtsform ist gesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert, wobei die §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs das für Vereine geltende Vereinsrecht darstellen. Diese Art des Zusammenschlusses von Personen ist der in der Praxis am häufigsten vorkommende Fall.

Das Bürgerlichen Gesetzbuch unterscheidet zwischen einem nicht wirtschaftlichen (§ 21) und einem wirtschaftlichen (§ 22) Verein, was bedeutet, dass es Vereine in zahlreichen Varianten gibt. Maßgeblich ist die Zweckrichtung, also ob ein Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks unterhalten wird oder ein sogenannter ideeller, nicht wirtschaftlicher Zweck die Hauptaufgabe darstellt.

Die Existenz eines Vereins ist nicht von der tatsächlichen Eintragung im Vereinsregister abhängig und es kommt auch für die Besteuerung und die steuerliche Behandlung eines möglicherweise vorhandenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht darauf an, ob eine Eintragung im Vereinsregister gegeben ist oder nicht.

Die Mehrzahl der bestehenden Vereine ist mithin jedoch gemeinnützig, wobei der gemeinnützige Verein hierzulande als Muster für sämtliche gemeinnützigen Körperschaften gilt. Sie sind fest im gesellschaftlichen Leben verankert und genießen seit jeher - aufgrund seiner ideellen Zweckverfolgung und weil sie sich unter anderem geselligen, kirchlichen, wohltätigen oder sportlichen Aufgaben widmen - einen guten Ruf.

Der gemeinnützige Verein wird üblicherweise im Vereinsregister eingetragen und erhält sodann den Namenszusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“. Als solcher ist er

rechtsfähig, also Träger von Rechten und Pflichten, und kann dann beispielsweise - was besonders wichtig und praxisrelevant ist - Verträge im eigenen Namen schließen.

Für gemeinnützige Vereine sieht das Steuerrecht umfangreiche Steuerprivilegien vor, wobei es wichtig ist zu beachten, dass hierzu die erforderliche Satzung eines Vereins den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen muss.

Wer also die Gründung eines gemeinnützigen Vereins plant, sollte sich frühzeitig über die umfangreichen rechtlichen Gegebenheiten informieren. Hierzu gehören nicht nur die üblichen vereinsrechtlichen Vorgaben, sondern insbesondere - wie vorstehend bereits zum Ausdruck gebracht - auch jene des Gemeinnützigkeitsrechts.

Die rechtsfähige (gemeinnützige) Stiftung

Das stiftungsrechtliche Regelungswerk ist umfassend - so bestehen neben den bundesweit geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch jeweilige landesrechtliche Regelungen. Die landesrechtlichen Regelungen enthält in Berlin das Berliner Stiftungsgesetz.

Die rechtsfähige (beziehungsweise selbständige) gemeinnützige Stiftung ist die klassische Form der gemeinnützigen Stiftung und dadurch gekennzeichnet, dass sie nach dem Stiftungsrecht selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Das bedeutet, sie kann selbst Verträge schließen und als eigenständige juristische Person im Rechtsverkehr agieren.

Die rechtsfähige gemeinnützige Stiftung unterliegt der Aufsicht der Stiftungsbehörde, da sie keine Gesellschafter hat, die das Handeln des Stiftungsvorgangs überwachen. Die Zuständigkeit jener Stiftungsbehörde bestimmt sich nach dem Stiftungsrecht, welches von Bundesland zu Bundesland verschieden ist. Die Anerkennungsbehörde ist in den meisten Bundesländern auch Aufsichtsbehörde, wie auch in Berlin. Dies ist in Berlin die für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (siehe § 2 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes). Die Aufsicht gewährleistet, dass die Stiftung dauerhaft die in ihrer Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecke fördert und den Willen des Stifters auch über dessen Tod hinaus umsetzt.

Die Frage, welche Rechtsform Gründer im konkreten Fall wählen sollten, ist einerseits nicht Gegenstand dieses Ratgebers und lässt sich auch nicht pauschal und ohne Weiteres beantworten.

Sie könnten zum Beispiel für die Wahl Ihrer „richtigen“ Unternehmensform folgende Fragen als Orientierung zugrunde legen:

- welchen Zweck verfolge ich (möchte ich Menschen helfen, möchte ich Ihnen ein Forum bieten?)
- welches Thema spreche ich an? (Sport, Kultur, Mieten?)
- möchte ich mich alleine oder mit mehreren Personen betätigen und eine Einrichtung/ einen Verein gründen? (Bin ich ganz alleine? Habe ich Unterstützer und Mitstreiter?)
- Steht mir ein Budget zur Verfügung und wie hoch ist das?

Die Beantwortung dieser oder auch noch anderer Fragen im Vorfeld können einen entscheidenden Wegweiser bei der Wahl bieten, welche Rechtsform die „Richtige“ und „Günstigste“ für Ihr Vorhaben ist.

Die Abgabenordnung

Die Abgabenordnung ist das maßgebliche Gesetz für Fragen zum steuerrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit.

Die Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht sind in den §§ 51 bis 68 Abgabenordnung enthalten. Beispielsweise regelt § 52 Abgabenordnung, welche Zwecke als gemeinnützig anerkannt sind und § 60 Abgabenordnung, welche Anforderungen an eine Satzung bestehen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bietet dem Verein viele verschiedene Vorteile. Zum Beispiel ist er für seine steuerbegünstigte Tätigkeit von der Körperschaftsteuer (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz) und der Gewerbesteuer (§ 3 Nummer 6 Gewerbesteuergesetz) befreit.

Weitere Vergünstigungen stehen den Vereinen zusätzlich bei der Umsatzsteuer, der Erbschaftsteuer und Grundsteuer zu. Sie sind zudem berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen für den Erhalt von Spenden auszustellen.

Die steuerbegünstigten Zwecke

Der in der Abgabenordnung verwendete Begriff „steuerbegünstigte Zwecke“ stellt den Oberbegriff für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke dar.

Wenn Sie planen, einen Verein zu gründen und die Anerkennung der Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit anstreben, gilt es zu überlegen, welchen Zweck der Verein fördern möchte.

Der Verein kann entscheiden, welche Zwecke er fördern möchte. Zu beachten ist dabei, dass alle in der Satzung enthaltenen Zwecke auch tatsächlich über die Tätigkeiten des Vereins gefördert werden müssen.

Gemeinnützige Zwecke

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Die Abgabenordnung enthält eine abschließende Auflistung verschiedener Zwecke, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 52 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung zählt die folgenden gemeinnützigen Zwecke auf:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung der Religion;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- die Förderung der Kriminalprävention;
- die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

In der in § 52 Abs. 2 Satz 2 AO enthaltenen Aufzählung sind in den einzelnen Nummern oft mehrere steuerbegünstigte Zwecke enthalten. In die Satzung ist jeweils nur der Zweck aufzunehmen, der auch tatsächlich verwirklicht werden soll.

Mildtätige Zwecke

Wann mildtätige Zwecke verfolgt werden, ist im § 53 Abgabenordnung geregelt.

Die Mildtätigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Einkünfte bestimmte Grenzen in § 53 Abgabenordnung nicht übersteigen.

Beispiele hierfür sind die Telefonseelsorge oder die Obdachlosenhilfe

Kirchliche Zwecke

Ein kirchlicher Zweck liegt vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zu fördern (§ 54 Abgabenordnung).

Daneben können Religionsgemeinschaften, die nicht staatlich anerkannt sind sowie Vereine, die diese Religionsgemeinschaften unterstützen, über den Zweck der Förderung der Religion in § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt werden.

Art der Zweckverwirklichung

Von der Auflistung der steuerbegünstigten Zwecken ist die Art und Weise zu unterscheiden, wie der Verein diese Zwecke fördern möchte. Die Maßnahmen muss der Verein ebenfalls in seine Satzung aufnehmen und dabei konkret benennen.

Beispiele sind:

Die Förderung des Sports verwirklicht der Verein durch wöchentliches Fußballtraining und die Durchführung von Turnieren.

Die Förderung von Kunst und Kultur wird durch Ausstellungen oder eigene künstlerische Aktivitäten verwirklicht.

Die Förderung der Bildung verwirklicht ein Verein durch die Durchführung von Veranstaltungen beherrschender Art wie Informationsveranstaltungen, Seminare oder Workshops.

- Anhand der in der Satzung genannten Zwecke und Zweckverwirklichungsmaßnahmen prüft das Finanzamt, ob dem Verein die Gemeinnützigkeit anzuerkennen ist. Für die Steuerbegünstigung ist somit die Umsetzung der Satzungszwecke in der tatsächlichen Tätigkeit (tatsächliche Geschäftsführung) des Vereins von maßgeblicher Bedeutung.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Eines der grundlegenden Prinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts ist die Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 Abgabenordnung.

Der Grundsatz der Selbstlosigkeit bedeutet u.a., dass steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel nur (ausschließlich) für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzen dürfen.

Der Verein muss dafür in seiner Satzung festlegen, dass er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Der Grundsatz bedeutet ebenfalls, dass der Verein die ihm zufließenden Mittel insgesamt und zeitnah für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzen muss. Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt immer dann vor, wenn der Verein seine Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren für seine steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Für kleine Vereine mit jährlichen Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) von nicht mehr als 45.000 Euro gilt diese Verpflichtung nicht.

In einem gewissen Umfang ist es dem Verein möglich, Rücklagen zu bilden. Die zulässigen Ausnahmen enthält § 62 Abgabenordnung.

Wenn Rücklagen gebildet werden, müssen sie vom Verein in seiner Rechnungslegung (z.B. Vermögensübersicht) gesondert ausgewiesen werden, so dass eine Prüfung durch das Finanzamt möglich ist.

Außerdem ist Ausfluss der Selbstlosigkeit, dass die Mitglieder keine Vereinsmittel oder andere Vorteile erhalten.

Grundsatz der Ausschließlichkeit

Der Grundsatz der Ausschließlichkeit gibt vor, dass der Verein nur seine steuerbegünstigten Zwecke, die er in seine Satzung aufgenommen hat, fördern darf (§ 56 Abgabenordnung). Das bedeutet für den Verein, dass er neben der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeit keine weiteren Aktivitäten ausüben darf, welche nicht steuerbegünstigt sind.

Als Ausnahme ist aber die Vermögensverwaltung oder ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erlaubt, sofern diese Tätigkeiten der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe des Vereins dienen.

Aus der wirtschaftlichen Betätigung kann eine Pflicht zur Abgabe einer jährlichen Körperschaftsteuererklärung sowie die Zahlung von Körperschaftsteuer entstehen.

Die Begriffe „Vermögensverwaltung“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ werden später im Wegweiser näher erläutert.

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit bedeutet, dass der Verein seine in der Satzung genannten Zwecke selbst verwirklichen muss (§ 57 Abgabenordnung).

Die Einschaltung einer sog. „Hilfsperson“ ist unschädlich, sofern die Voraussetzungen im § 57 Abgabenordnung erfüllt sind. Zudem enthält § 58 Abgabenordnung Ausnahmen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit.

Tatsächliche Betätigungen

Grundsätzlich sind bei einem gemeinnützigen Verein die Tätigkeiten den folgenden vier Sphären zuzuordnen:

a) ideelle Bereich

Zum ideellen Bereich gehören alle Tätigkeiten des Vereins, die (unentgeltlich) der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke dienen, die der Verein in seine Satzung aufgenommen hat.

Die Einnahmen innerhalb des ideellen Bereichs sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit.

b) Vermögensverwaltung

Wann eine Vermögensverwaltung vorliegt, regelt § 14 Absatz 3 der Abgabenordnung. Danach gehört zur Vermögensverwaltung, wenn Vermögen lediglich genutzt, also Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen langfristig vermietet oder verpachtet wird.

Die Einnahmen innerhalb der Vermögensverwaltung sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbesteuer befreit.

c) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Eine Tätigkeit, die den Rahmen der Vermögensverwaltung überschreitet, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn sie selbständig und nachhaltig darauf gerichtet ist, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Die Regelung hierzu enthält § 14 Absatz 1 Abgabenordnung.

Folgende Tätigkeiten stellen beispielsweise steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar:

- Verkauf von Speisen und Getränken in einem Vereinshaus
- Durchführung eines Vereinsfestes
- Werbeeinnahmen
- Sponsoring
- Einnahmen aus der Veräußerung von Strom, der durch eigene Photovoltaikanlagen erzeugt wird

Die Unterhaltung eines steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterliegt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45 000 Euro im Jahr, so unterliegen diese nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (§ 64 Abs. 2 Abgabenordnung).

Gemeinnützige Körperschaften müssen sämtliche Mittel für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Daher können Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln ausgeglichen werden, die Gemeinnützigkeit der Körperschaft gefährden. Für die Frage, ob ein schädlicher Verlust vorliegt, ist auf das Gesamtergebnis aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einer Körperschaft abzustellen. Daher sollte stets darauf geachtet werden, dass aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben keine Verluste entstehen.

d) Zweckbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der in seiner Gesamtrichtung zur Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke dient, kann als Zweckbetrieb behandelt werden. Dies hat zur Folge, dass der Verein mit dieser Tätigkeit weiterhin von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

Neben dem Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes müssen dafür auch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (§ 65 Abgabenordnung):

- die Erreichung der Zwecke darf nur durch einen solchen Zweckbetrieb möglich sein und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.
- Neben dieser allgemeinen Regelung definiert die Abgabenordnung auch spezielle Betriebe als Zweckbetriebe (§ 66 bis § 68 Abgabenordnung).

Beispielhaft gehören hierzu:

- sportliche Veranstaltungen
- Krankenhäuser und Altenheime
- Kindergärten
- Werkstätten für Behinderte

Die Mustersatzung

Die Anerkennung der Steuerbegünstigung und deren fortlaufende Beibehaltung erfordert, dass die Satzung des Vereins bestimmte Mindestangaben enthält.

Die Mindestangaben umfassen:

- die steuerbegünstigten Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) inklusive der Zweckverwirklichungsmaßnahmen
- die Bekennung, dass der Verein selbstlos tätig ist (§ 55 Abgabenordnung) und seine Zwecke ausschließlich sowie unmittelbar verfolgt (§ 56 und § 57 Abgabenordnung)
- die Vermögensbindung (§ 61 Abgabenordnung).

Für Vereine ist zur Unterstützung in der Abgabenordnung eine Mustersatzung enthalten, aus der alle Bestandteile einer Satzung hervorgehen, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwingend enthalten sein müssen.

Dabei enthält die Mustersatzung nur die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen. Vorschriften, die aufgrund des Vereinsrechts oder Handelsrecht aufzunehmen sind, müssen zusätzlich berücksichtigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel Bestimmungen über den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft im Verein.

Der Aufbau und die Reihenfolge der Vorschriften können vom Verein selbst gewählt werden. Die in der Mustersatzung enthaltenen Festlegungen müssen aber für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit enthalten sein. Die gemeinnützigkeitsrechtliche Mustersatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Umsatzsteuer

Ein erster Überblick

Zunächst müssen Sie klären, ob Ihr Verein durch seine Tätigkeiten Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts (§ 2 Umsatzsteuergesetz) ist.

Vereine sind Unternehmer, wenn sie nachhaltig eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, d.h. nachhaltig Lieferungen und/oder sonstige Leistungen (wird im Folgenden nur von Leistungen gesprochen, sind damit immer zusammenfassend Lieferungen und sonstige Leistungen (Dienstleistungen) gemeint) zur Erzielung von Einnahmen erbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Ob die Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung, in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb generiert werden, macht für die Unternehmereigenschaft keinen Unterschied. Der Verein hat nur ein Unternehmen, in dem die Umsätze aus den verschiedenen Bereichen zusammengefasst werden (unternehmerischer Bereich). Für bestimmte Umsätze können Steuerbefreiungsvorschriften oder der ermäßigte Steuersatz in Betracht kommen (siehe Punkte Steuerbefreiungen, Steuersätze).

Beispiele für umsatzsteuerrelevante Sachverhalte:

- Veranstaltungen (nachhaltig), für die ein Eintrittsgeld erhoben wird
- Vereinsgaststätte
- Zeitschriften- und Programmverkauf
- Vermietung von Gebäuden, Sportanlagen und -geräten sowie Boots- und Liegeplätzen
- Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung
- entgeltliche Werbung (z.B. in Vereinszeitschrift).

Der Verein handelt nicht als Unternehmer, soweit er Leistungen erbringt, die den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienen und für die er Mitgliederbeiträge erhebt, die zur Finanzierung der satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke verwendet werden (ideeller Bereich = nichtunternehmerischer Bereich).

Sogenannte Hilfsgeschäfte im nichtunternehmerischen Bereich (z.B. der Verkauf von ausschließlich im ideellen Bereich genutzten Computern) unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen des unternehmerischen Bereichs in den/für den nichtunternehmerischen Bereich sind dagegen regelmäßig der Umsatzsteuer zu unterwerfen (sogenannte unentgeltliche Wertabgaben).

Steuerbefreiungen

Ob Leistungen von Vereinen umsatzsteuerfrei sind, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (§ 4 Umsatzsteuergesetz).

Achtung:

Es gibt keine generelle Umsatzsteuerbefreiung für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

In diesem Zusammenhang können beispielsweise folgende Leistungen unter umsatzsteuerliche Befreiungsvorschriften fallen:

Lotteriereinnahmen (§ 4 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz)

Umsätze aus Lotterie- und Rennwetten, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen, sind steuerbefreit. Nicht steuerbefreit sind Umsätze, die grundsätzlich der Rennwett- und Lotteriesteuer unterliegen, von dieser aber befreit sind oder für die diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.

Grundstücksvermietung (§ 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz)

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Grundstücksteilen ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn Wohn- und Schlafräume zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden oder Parkplätze vermietet werden.

Werden bei einer Grundstücksvermietung auch Betriebsvorrichtungen überlassen, ist grundsätzlich nur die Vermietung des Grundstücks steuerfrei. Die Überlassung der Betriebsvorrichtungen ist dagegen steuerpflichtig. Wird beispielsweise eine Vereinsgaststätte mit Einrichtung an einen Unternehmer vermietet, ist das auf die Vermietung des Grundstücks entfallende Entgelt steuerfrei und das auf die Überlassung der Einrichtung entfallende Entgelt steuerpflichtig.

Für die Überlassung von Sportanlagen an Endverbraucher kommt dagegen eine Steuerbefreiung regelmäßig nicht Betracht, da es sich hierbei um grundsätzlich steuerpflichtige Leistungen handelt.

Soziale Tätigkeiten (§ 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz)

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, die von gemeinnützigen Vereinen (keine systematische Gewinnerzielung) erbracht werden, sind steuerfrei (z.B. Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, der „Tafeln“, der Frauenhäuser nach § 36a SGB II). Diese

Steuerbefreiung findet keine Anwendung, wenn für eine Leistung eine andere Steuerbefreiung anzuwenden ist.

Kulturelle Leistungen (§ 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz)

Umsätze aus der Unterhaltung von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archiven, Büchereien sowie Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst durch Vereine können steuerfrei sein. Die Steuerbefreiung setzt eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde mit dem Nachweis voraus, dass die Vereine mit den Theatern, Orchestern usw. die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie solche Einrichtungen der öffentlichen Hand. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen sind in Berlin die Senatsverwaltung für Kultur und Europa und das Landesdenkmalamt.

Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22 Umsatzsteuergesetz)

Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, sind steuerfrei, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Unter diese Befreiungsvorschrift fällt zum Beispiel die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht (Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel-, Skiunterricht).

Andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, sind steuerfrei, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (zum Beispiel Startgeld) besteht. Darunter fallen zum Beispiel Musikwettbewerbe, Sportwettkämpfe und Volkswanderungen. Umsatzsteuerfrei sind die von den aktiven Teilnehmern erhobenen Teilnehmergebühren. Für die Eintrittsgelder der Zuschauer kommt dagegen die Steuerbefreiung nicht in Betracht.

Sind Umsätze nach den oben genannten Vorschriften steuerfrei, kommt ein Vorsteuerabzug (siehe Punkt Vorsteuerabzug) aus den mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen nicht in Betracht.

Steuersätze

Steuerpflichtige Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen es sich nicht um Zweckbetriebe handelt, unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Steuersatz.

Umsätze von Vereinen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, wenn die entsprechenden Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs oder der Vermögenverwaltung erbracht werden. Das gilt jedoch hinsichtlich der Zweckbetriebe nur, wenn der Verein mit diesen - im Zweckbetrieb

erbrachten - Leistungen seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht. Andere im Rahmen von Zweckbetrieben erbrachte Leistungen unterliegen nur dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie darauf abzielt, Umsätze zu erbringen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit regelbesteuerten (19 %) Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden.

Ein ermäßigter Steuersatz kann bei bestimmten Umsätzen jedoch auch aus anderen Gründen in Betracht kommen (zum Beispiel bei Leistungen von Theatern, Orchestern Museen, zoologischen Gärten usw., soweit hier nicht bereits eine Steuerbefreiungsvorschrift Anwendung findet).

Rechnungen

Auch ein Verein ist verpflichtet, für bestimmte im unternehmerischen Bereich erbrachte Leistungen Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auszustellen.

Ein Verein hat eine Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen, wenn er steuerpflichtige Leistungen oder steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 1 bis 7 Umsatzsteuergesetz an andere Unternehmer für deren Unternehmen oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, erbringt (§ 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz).

Diese Rechnung muss bestimmte Angaben enthalten (§ 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz). Hierzu zählen u.a. der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Vereins und des Leistungsempfängers, die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Vereins, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Nummer, Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Leistung, das Entgelt, der Steuersatz und der Steuerbetrag. Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt, sind nur folgende Angaben erforderlich: vollständiger Name und vollständige Anschrift des Vereins, Ausstellungsdatum, Art und Umfang der Leistung, Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe und Steuersatz bzw. Hinweis auf eine Steuerbefreiung (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Bezieht ein Verein eine Eingangsleistung von einem im EU-Ausland ansässigen Unternehmer oder erbringt er selbst Leistungen an solche Unternehmen, benötigt der Verein regelmäßig eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr., siehe Punkte Innergemeinschaftlicher Erwerb, Leistungsempfänger als Steuerschuldner).

Die USt-IdNr. wird ausschließlich vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Dienstsitz Saarlouis, erteilt (§ 27a Umsatzsteuergesetz) und kann auch im Rahmen der Anmeldung beim Finanzamt (das Finanzamt übermittelt dann die Daten an das BZSt) oder per Internet über www.bzst.de beantragt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer USt-IdNr. ist die umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt.

Vorsteuerabzug

Ein Verein kann die von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer unter bestimmten Bedingungen von seiner geschuldeten Umsatzsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz).

Ein Verein kann die Vorsteuer aus einer von einem Unternehmer bezogenen Eingangsleistung abziehen, soweit die Eingangsleistung für eigene umsatzsteuerpflichtige Leistungen oder umsatzsteuerfreie Leistungen mit Vorsteuerabzugsrecht: Steuerfreie Leistungen mit Vorsteuerabzugsrecht sind z.B. Lieferungen an Unternehmer im Drittland oder im EU-Ausland. Die unter dem Punkt Steuerbefreiungen aufgeführten Befreiungen beinhalten alle kein Vorsteuerabzugsrecht. (vorsteuerunschädliche Leistungen) verwendet wird (z.B. aus dem Bezug von Lebensmitteln für die Vereinsgaststätte). Weitere Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine vollständige und richtige Rechnung besitzt (siehe Punkt Rechnungen).

Verwendet der Verein eine Eingangsleistung für andere als die zuvor genannten (vorsteuerunschädlichen) steuerfreien Leistungen, d.h. für vorsteuerschädliche steuerfreie Leistungen, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Ein Vorsteuerabzug ist auch nicht möglich, soweit Eingangsleistungen für den nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich verwendet werden.

Wird eine Eingangsleistung sowohl für vorsteuerunschädliche als auch vorsteuerschädliche Leistungen verwendet, ist der entsprechende Vorsteuerbetrag in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Betrag aufzuteilen. Das gilt auch, wenn eine Eingangsleistung sowohl für den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich bezogen wird.

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Bezieht ein Verein aus dem EU-Ausland Waren, kann ein zu versteuernder innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegen (§ 1a Umsatzsteuergesetz).

Voraussetzungen für einen innergemeinschaftlichen Erwerb:

- ein Gegenstand gelangt im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Lieferung von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat
- der leistende Unternehmer ist kein Kleinunternehmer der Erwerber ist ein Unternehmer und erwirbt den Gegenstand für sein Unternehmen oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.

Beispiel für einen rechtsfähigen Verein, der über einen ideellen (nichtunternehmerischen) und einen unternehmerischen Bereich verfügt:

Ein Sportverein aus Berlin erwirbt im März 01 von einem in Frankreich ansässigen Unternehmer ein Sportgerät für seinen ideellen Bereich für 10.000 Euro. Der Verein tritt mit seiner vom BZSt erteilten USt-IdNr. auf und ist kein Kleinunternehmer. Das Sportgerät wird von dem französischen Unternehmer per Spedition von Frankreich nach Berlin gebracht. Die Rechnung übersendet der französische Unternehmer im April 01. Der Verein tätigt mit dem Kauf des Sportgerätes einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Umsatzsteuergesetz und schuldet daher Umsatzsteuer in Höhe von 1.900 Euro (19 %, Bemessungsgrundlage 10.000 Euro). Der Verein gibt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) ab und hat daher den innergemeinschaftlichen Erwerb in der USt-VA für April 01 zur berücksichtigen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 Umsatzsteuergesetz).

Kein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt u.a. vor, wenn

der Erwerber Kleinunternehmer (siehe Punkt Kleinunternehmer) oder ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht ausführt und die sogenannte Erwerbsschwelle nicht überschritten ist; die Erwerbsschwelle ist nicht überschritten, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe den Betrag von 12.500 Euro im vorangegangenen Jahr nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Grundsätzlich schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für von ihm erbrachte Leistungen. Bei bestimmten Umsätzen geht die Steuerschuldnerschaft jedoch auf den Leistungsempfänger über (sog. Reserve-Charge-Verfahren). Die betreffenden Leistungen sind in § 13b Abs. 1 und Abs. 2 Umsatzsteuergesetz abschließend aufgeführt.

Beispiele für einen rechtsfähigen Verein, der über einen ideellen (nichtunternehmerischen) und einen unternehmerischen Bereich verfügt:

Beispiel 1:

Der Verein bezieht im März 01 eine IT-Dienstleistung (sonstige Leistung) von einem im EU-Ausland ansässigen Unternehmer. Er verwendet seine vom BZSt erteilte USt-IdNr. Der Verein schuldet die Umsatzsteuer für diese Leistung nach § 13b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Umsatzsteuergesetz. Das gilt unabhängig davon, ob der Verein die IT-Dienstleistung für den ideellen, den unternehmerischen oder für beide Bereiche bezogen hat. Der Verein gibt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) ab; daher hat er die Leistung in der USt-VA für den März 01 zu berücksichtigen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (§ 13b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz).

Beispiel 2

Der Verein bezieht im März 01 eine künstlerische Leistung (sonstige Leistung) von einem im Drittland ansässigen Unternehmer. Die Rechnung dafür erhält er im April 01. Der Verein schuldet die Umsatzsteuer für diese Leistung nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Umsatzsteuergesetz. Das gilt unabhängig davon, ob der Verein die künstlerische Leistung für den ideellen, den unternehmerischen oder für beide Bereiche bezogen hat. Der Verein gibt monatliche USt-VA ab, daher hat er den Umsatz in der USt-VA für den April 01 (die Steuer entsteht mit Rechnungsausstellung bzw. spätestens im Folgemonat der Leistung) anzumelden und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (§ 13b Abs. 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz).

Soweit die IT-Leistung/künstlerische Leistung für den unternehmerischen Bereich bezogen und für eigene vorsteuerunschädliche Leistungen verwendet wurde, kann der Verein die Umsatzsteuer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen. Der Rechnungsaussteller (leistender Unternehmer) darf in Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft in der Rechnung keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen, sondern ist stattdessen verpflichtet, in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hinzuweisen.

Aufzeichnungspflichten und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Ein unternehmerisch tätiger Verein ist nach § 22 Umsatzsteuergesetz verpflichtet, die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuerbeträge aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sind geordnet aufzubewahren (ggf. elektronisch).

Ein unternehmerisch tätiger Verein hat grundsätzlich spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Vierteljahr, Monat) eine Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt-VA) auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln (zur elektronischen Übermittlung siehe unten). In den USt-VA ist die Steuer (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) selbst zu berechnen und bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums an das Finanzamt zu entrichten.

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der USt-VA und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern (sog. Dauerfristverlängerung).

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Übersteigt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr 7.500 Euro, sind die USt-VA monatlich abzugeben (§ 18 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz).

Der Verein kann auch den Monat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für ihn im Vorjahr ein Erstattungsanspruch von mehr als 7.500 Euro ergeben hat (§ 18 Abs. 2a Umsatzsteuergesetz). In diesem Fall hat der Verein bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine USt-VA für den ersten Kalendermonat abzugeben. An diese Wahl ist der Verein dann für das laufende Jahr gebunden.

Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.000 Euro, entfällt regelmäßig die Verpflichtung zur Abgabe von USt-VA (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Umsatzsteuergesetz).

Über die Abgabe von USt-VA hinaus ist ein unternehmerisch tätiger Verein verpflichtet, eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz, zur elektronischen Übermittlung siehe unten). In der Erklärung hat er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) selbst zu berechnen. Ergibt sich aus der Differenz der Steuer/des Überschusses und der Vorauszahlungen eine Umsatzsteuernachzahlung, ist diese einen Monat nach dem Eingang der Umsatzsteuererklärung fällig und bis dahin vom Verein zu entrichten.

Übermittlung auf elektronischem Weg bedeutet, dass die USt-VA und die Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind. Nähere Informationen dazu sind im Internet unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de zu finden.

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz zahlen keine Umsatzsteuer, da bei ihnen die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze aus Vereinfachungsgründen nicht erhoben wird. Im Gegenzug dazu ist ein Kleinunternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Er darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Haben die Umsätze (zzgl. der Umsatzsteuer) eines Vereins im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 22.000 Euro nicht überstiegen und werden die Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen, so ist der Verein Kleinunternehmer (§ 19 Umsatzsteuergesetz).

Kleinunternehmer sind - abgesehen von einigen Ausnahmen - nicht verpflichtet, USt-VA zu übermitteln. Eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr müssen jedoch auch Kleinunternehmer abgeben.

Ein Verein, der die oben genannten Grenzen nicht überschreitet, kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten (sogenannte Option). Macht er von dieser Option Gebrauch, sind die von ihm erbrachten Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts zu besteuern (Regelbesteuerung).

Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass erläutert die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und gibt auch die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu vielen einzelnen Sachverhalten wieder.

Die jeweils tagesaktuelle Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses kann auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden (www.bundesfinanzministerium.de/ustae).

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen)

Allgemeines

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben sind steuerbegünstigte Körperschaften auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spendende angewiesen. Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die wesentlichen Bestimmungen über die steuerlichen Voraussetzungen des Spendenabzuges zu kennen. Insbesondere ist es wichtig zu wissen, ob überhaupt eine Spende vorliegt, ob Mitgliedsbeiträge abgezogen werden dürfen, wie und unter welchen Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können, welche Pflichten einzuhalten sind und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen oder der Verlust der Gemeinnützigkeit droht.

Begriffsbestimmung

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören in erster Linie Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Mitgliedsbeiträge.

Spenden

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch die Empfängerkörperschaft, ohne Anspruch auf eine Gegenleistung. Beim Spendenden muss zudem eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten.

Spenden können sowohl durch die Hingabe von Geld (Geldspenden) als auch durch Sachen (Sachspenden) geleistet werden. Nicht unter den Spendenbegriff fallen Dienstleistungen - auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte - oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten (z. B. die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen). Auch der bloße Verzicht auf das Entgelt/Honorar für die Nutzung oder Leistung stellt noch keine Spende dar. Nur wenn durch Satzung oder Vertrag ein Anspruch auf Erstattung des Aufwands eingeräumt wurde und auf diesen Anspruch verzichtet wird, steht dies einer steuerlich abzugsfähigen Geldspende im abgekürzten Zahlungsweg gleich. Voraussetzung ist, dass der Erstattungsanspruch nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde. Zur steuerlichen Anerkennung dieser sogenannten Aufwandsspenden hat das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben vom 25. November 2014 ergänzt durch BMF-Schreiben vom 24. August 2016 Stellung genommen (Anlagen 1a und 1b).

Die Spende muss freiwillig, d. h. ohne eine rechtliche oder sonstige Verpflichtung hingegeben werden.

Nicht „freiwillig“ sind z. B. Zahlungen

- auf Grund einer Bewährungsaufgabe,
- anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens,
- in Erfüllung eines Vermächtnisses,
- in Erfüllung der Auflage einer zu steuerbegünstigten Zwecken veranstalteten Lotterie oder Ausspielung.

Bitte beachten Sie, dass Zuwendungsbestätigungen in diesen Fällen nicht ausgestellt werden dürfen.

Die Spende muss unentgeltlich, d. h. nur der Sache wegen geleistet werden. Sie darf nicht in Erwartung eines besonderen Vorteils (auch nicht von einem Dritten) gegeben werden oder im Zusammenhang mit einer Gegenleistung stehen. Die Spende darf deshalb keinen - auch nicht teilweisen - Entgeltcharakter haben. Ein einheitliches Entgelt ist deshalb nicht in einen steuerlich abziehbaren Spendenteil und ein nicht als Spende abzugsfähiges Leistungsentgelt aufzuteilen. Aus diesem Grund sind z. B. Aufwendungen für Eintrittskarten zu Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Lose einer Wohlfahrtstombola oder für Wohlfahrtsbriefmarken keine Spenden.

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern aufgrund der Satzung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhoben. Dazu gehören auch Umlagen und Aufnahmegebühren. Auch Mitgliedsbeiträge müssen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 Abgabenordnung geleistet werden.

Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Anders als bei Spenden, die für alle gemeinnützigen Zwecke abzugsfähig sind, ist der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die bestimmte Zwecke fördern, ausgeschlossen (§ 10b Abs. 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz; ebenso: § 9 Abs. 1 Satz 8 Körperschaftsteuergesetz; sog. „Ausschlusszwecke“). Die Mitgliedsbeiträge dienen hier - nach Auffassung des Gesetzgebers - typischerweise überwiegend der Finanzierung von Leistungen an die Mitglieder oder in erster Linie deren Freizeitgestaltung. Die Förderung der folgenden Zwecke schließt den Sonderausgabenabzug der Mitgliedsbeiträge aus:

- Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Laienchöre, -theater, -orchester),

- Heimatpflege und Heimatkunde,
- sog. „Freizeitwecke“ im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 Abgabenordnung,
- Turnierbridge § 52 Abs. 2 Satz 2 (ab dem 01.01.2020)

Mitgliedsbeiträge für alle anderen Zwecke sind abziehbar.

Höchstbeträge

Zuwendungen sind bis zu 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abziehbar.

Zusätzlich zu diesen Beträgen können Spenden i. H. v. 1 Mio Euro in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9

Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts auf Antrag des/der Steuerpflichtigen innerhalb von 10 Jahren vom Einkommen abgezogen werden. Innerhalb des Zehnjahreszeitraums kann der Betrag nur einmal in Anspruch genommen werden. Für Ehegatten bzw. Lebenspartner (§ 2 Abs. 8 Einkommensteuergesetz), die gem. §§ 26, 26b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden, gilt die Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000.000 Euro; hierbei ist es unerheblich, welcher Ehegatte/Lebenspartner die Spende geleistet hat.

Soweit Zuwendungen die o. g. Höchstbeträge übersteigen oder im Veranlagungszeitraum der Leistung nicht abgezogen werden können, können sie ohne zeitliche Beschränkung auf die folgenden Veranlagungszeitpunkte vorgetragen werden.

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Damit Spenden und Mitgliedsbeiträge von der Steuer abgesetzt werden können, muss der Verein den Zuwendenden oder dem Mitglied eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Zuwendungsbestätigung kommt nicht lediglich eine Nachweisfunktion zu, sondern ist materielle Voraussetzung für den Spendenabzug. Der Nachweis muss daher grundsätzlich durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung geführt werden, die dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Ausnahmen gelten lediglich im Rahmen des vereinfachten Nachweises.

Ab dem Jahr 2020 wird es für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300 Euro aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer vom Verein ausgestellten förmlichen Zuwendungsbestätigung die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes oder -

im Falle der Bareinzahlung auf das Konto des Vereins – der Bareinzahlungsbeleg eines Kreditinstitutes vorgelegt wird. Dieses Verfahren setzt voraus, dass der spendenbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer (= „Anerkennung“ als gemeinnützige Körperschaft) auf einem vom Verein hergestellten Beleg aufgedruckt sind oder als Download zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich muss auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Der vereinfachte Nachweis gilt ferner für Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen, wenn dieser von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich vorgesehen worden ist.

Bestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge müssen nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt und grundsätzlich von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht als Nachweis eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift aus, wenn die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens dem zuständigen Finanzamt angezeigt wurde. Für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge einerseits und Sachzuwendungen andererseits sind dabei jeweils gesonderte Muster zu verwenden. Die amtlichen Muster hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 7. November 2013, ergänzt durch BMF-Schreiben vom 26. März 2014, bekannt gemacht (Anlage 2a bis 2c). Die aktuellen Muster stehen auch in elektronisch ausfüllbarer Form im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) unter Steuerformulare > Gemeinnützigkeit zur Verfügung.

Bitte stellen Sie im Interesse der Spendenden und Mitglieder nur zutreffende Zuwendungsbestätigungen aus. Insbesondere sollte zunächst geprüft werden, ob es sich bei den eingegangenen Geldbeträgen oder Sachen überhaupt um Zuwendungen im steuerlichen Sinne (Spenden oder Mitgliedsbeiträge) handelt. Bitte achten Sie auch darauf, dass das in der Zuwendungsbestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids oder Steuerbescheids nicht länger als fünf Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt, da sonst die Bestätigungen nicht mehr als ausreichender Nachweis für den steuerlichen Spendenabzug anerkannt werden.

Vertrauensschutz und Haftung

Dem Spendenden ist in aller Regel nicht bekannt, ob der Verein, an den er eine Spende leistet, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die tatsächliche Verwendung seiner Zuwendung durch den Verein. Der Spendende ist daher auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung angewiesen. Dieses Vertrauen ist auch gesetzlich geschützt: Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spendenden steht auf Seiten des Vereins und seiner Verantwortlichen die Haftung für die dadurch verursachten Steuerausfälle gegenüber: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrages anzusetzen. Die Steuererminderung bei der Gewerbesteuer wird mit 15 Prozent berücksichtigt. Hierdurch soll dem Missbrauch von Zuwendungsbestätigungen entgegengewirkt werden.

Bitte beachten Sie, dass die missbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (z. B. Gefälligkeitsbescheinigungen) oder die fehlerhafte Verwendung von Zuwendungen zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen kann.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Zuwendungen an inländische Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, bleiben steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b ErbStG). Die Unterhaltung eines Zweckbetriebs ist unschädlich. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung ist ebenfalls unschädlich. Die Zuwendung sollte unmittelbar an den Verein - nicht an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - erfolgen. Die Steuerbefreiung fällt jedoch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zuwendung weg, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Anerkennung als kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institution verliert und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwendet. Das ist z. B. der Fall, wenn der Verein durch Satzungsänderung seine begünstigten Zwecke aufgibt oder die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und das ihm zugewendete Vermögen in ihm verbleibt.

Zuwendungen, die einem Verein anfallen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle in Berlin ist das Finanzamt Schöneberg zuständig. Die Kontaktdaten sowie Formulare zur Anzeige des Erwerbs sind unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/schoeneberg/> zu finden.

Grundsteuer

Der Grundbesitz im Eigentum eines gemeinnützigen Vereins ist von der Grundsteuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Grundsteuergesetz):

1. Der Grundbesitz muss von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst oder von einem anderen begünstigten Rechtsträger genutzt werden.
2. Der Grundbesitz muss zu den begünstigten Zwecken genutzt werden (z.B. Ausübung des Sports). Befreit ist die zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks notwendige Nutzung (z.B. der Sportplatz). Dies gilt beispielsweise auch für hierzu erforderliche Verwaltungsräume. Eine Grundsteuerbefreiung ist daher ausgeschlossen, soweit das Grundstück zwar in Eigentum des gemeinnützigen Vereins steht, aber beispielsweise einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient oder eine Wohnung umfasst. Bei teilweiser Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke gilt: Es sind die räumlich abgrenzbaren Teile des Grundstücks (bestimmte Räume oder Geschosse) zu ermitteln, die zu steuerbegünstigten Zwecken genutzt werden. Diese Teile sind steuerbefreit.

Beispiel

Das Vereinsheim eines gemeinnützigen Hockeyvereins wird für folgende Zwecke genutzt:

- Vereinsgaststätte, die überwiegend der Geselligkeit dient
- Wohnung des Platzwarts
- Umkleide- und Waschräume für die Aktiven
- Abstellräume für Sportgeräte

Da die Räume der Gaststätte einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen und die Wohnung des Platzwarts nicht zu Vereinszwecken genutzt wird, sind diese nicht steuerbefreit.

Kann die räumliche Abgrenzung hingegen nicht eindeutig erfolgen (Beispiel: Mehrzweckhalle), muss die steuerbegünstigte Nutzung zeitlich überwiegen (> 50 Prozent), damit die Steuerbefreiung eintritt. Ist dies nicht der Fall, besteht volle Steuerpflicht.

Erste Schritte beim Finanzamt

Gründung eines gemeinnützigen Vereins

Im Folgenden wird lediglich das Verfahren zur Gründung eines gemeinnützigen Vereins beschrieben, da der Verein die Organisationsform ist, in der sich die meisten Bürgerinnen und Bürger bürgerschaftlich engagieren. Im Detail wird hier das Verfahren zur Vereinsgründung dargestellt. Das Verfahren zur Gründung einer gGmbH beziehungsweise zur Errichtung einer Stiftung ist vergleichbar.

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben einen Verein zu gründen und sich gemeinnützig zu engagieren, haben Sie die Möglichkeit, vor dem Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung diese vorab dem Finanzamt für eine Prüfung zu übersenden. Dazu benötigt das Finanzamt eine zustellfähige Postadresse.

Die Überprüfung der Satzung kann 6 bis 8 Wochen in Anspruch nehmen, im Einzelfall auch länger und kann nur erfolgen, wenn der Verein bereits einen Namen hat.

In Berlin ist das Finanzamt für Körperschaften I für die steuerbegünstigten Körperschaften zuständig:

Finanzamt für Körperschaften I
Bredtschneiderstraße 5
14057 Berlin
Auskunftstelefon Vereine: 030 9024 27999
[E-Mail](#)
[Homepage](#)

Bei der Prüfung achtet das Finanzamt darauf, ob die Satzung aus steuerrechtlicher Sicht alle Angaben beinhaltet, die nach dem Gesetz - der Abgabenordnung - enthalten sein müssen.

Es ist ratsam, mit dem Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung des Vereins zu warten, bis das Finanzamt Ihnen bestätigt, dass Ihre Satzung die steuerrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht maßgeblich. Bei Fragen zur Eintragung eines Vereins hilft Ihnen das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg weiter:

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin
Telefon: (030) 90177-0
[Homepage](#)

Anmeldung

Bei der Anmeldung eines neu gegründeten Vereins benötigt das Finanzamt die folgenden Unterlagen:

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- Satzung
- Gründungsprotokoll
- Kopie des Vereinsregisterauszugs (bei einem eingetragenen Verein)
- Übersicht mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Vorstandsmitglieder

Die Anmeldung beim Finanzamt ist gebührenfrei!

Sie können die Unterlagen per Post, E-Mail (bitte die Anhänge im PDF-Format beifügen) oder ELSTER an das Finanzamt schicken.

Sobald das Finanzamt die Unterlagen und insbesondere die Satzung geprüft hat, erhalten Sie eine Steuernummer und bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit zudem einen Feststellungsbescheid (§ 60a Abgabenordnung).

Der Feststellungsbescheid bestätigt, dass die satzungsmäßigen Anforderungen der Abgabenordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Aus dem Feststellungsbescheid ergibt sich auch, ob bzw. inwieweit der Verein zum Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) berechtigt ist.

Änderungen der Satzung

Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit müssen vom Beginn bis zum Ende des Veranlagungszeitraums (i. d. R. ist dies das Kalenderjahr) erfüllt sein. Beabsichtigt der Verein die Satzung zu ändern, sollte der Entwurf der neuen Satzung dem Finanzamt erneut zur Prüfung vorgelegt werden.

Nur wenn die Satzung während des gesamten Jahres die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt, ist der Verein von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit und zudem berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Während der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins

Körperschaftsteuererklärung

Mit dem Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung weist Sie das Finanzamt darauf hin, für welchen Zeitraum die erste Steuererklärung abzugeben ist. Regelmäßig ist dies das Jahr, welches auf die Gründung folgt, oder das darauffolgende Jahr.

Achtung:

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Abgabefristen.

Nach der erstmaligen Körperschaftsteuererklärung wird, soweit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, der Verein alle drei Jahre dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiterhin gegeben sind. Dies bedeutet, dass der Verein nur für das letzte Jahr des 3-Jahres-Zeitraums eine Körperschaftsteuererklärung abgeben muss, die dem Finanzamt elektronisch (z. B. über „ELSTER“) zu übermitteln ist.

Für die Prüfung der Steuerbegünstigung benötigt das Finanzamt neben der Körperschaftsteuererklärung diese Unterlagen:

- Tätigkeitsbericht getrennt für jedes Jahr des 3-Jahres-Zeitraums
- Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Sphären (siehe Seite 3 und 4) für jedes Jahr des 3-Jahres-Zeitraums
- Aufstellung der Vermögensgegenstände zum 31.12. für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums

Anhand der vom Verein einzureichenden Unterlagen erbringt der Verein den Nachweis dafür, dass seine Tätigkeit während des jeweiligen Kalenderjahrs auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Das Finanzamt kann den Verein auffordern, seine Steuererklärung jährlich einzureichen. Einen Rechtsanspruch auf den 3-Jährigen-Prüfungsturnus gibt es nicht.

Ist der Verein vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit, erhält er nach der Bearbeitung seiner Steuererklärung den sog. Freistellungsbescheid.

Mit dem Freistellungsbescheid (Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz) wird dem Verein bestätigt, dass er in den im Bescheid genannten Jahren als gemeinnützigen (bzw. mildtätigen oder kirchlichen) Zwecken dienend, anerkannt ist.

Unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) ab dem Jahr 2020 45.000 Euro übersteigen, besteht die Verpflichtung zur jährlichen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung und der standardisierten Anlage EÜR zur Gewinnermittlung.

Für einen Gewinn bis zu 5.000 Euro fällt regelmäßig keine Körperschaftsteuer an, da ein Freibetrag in Betracht kommt (§ 24 Körperschaftsteuergesetz). In diesem Fall muss der Verein auch keine Körperschaftsteuererklärung einreichen.

Für den Bereich eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist der Verein partiell steuerpflichtig und erhält folglich einen Steuerbescheid. Dem Steuerbescheid fügt das Finanzamt eine Anlage bei, in der es bescheinigt, dass der Verein für die übrige Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt und somit von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Kapitalertragsteuer / Nichtveranlagungsbescheinigung

Für Kapitalerträge (z. B. Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen) muss Kapitalertragsteuer durch die Kreditinstitute oder ausschüttenden Körperschaften einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Ein als steuerbegünstigt (gemeinnützig/mildtätig/kirchlich) anerkannter Verein, der Kapitalerträge in seinen von der Körperschaftsteuer befreiten Bereichen erzielt, kann den Abzug der Kapitalertragsteuer vermeiden. Der Verein muss hierzu dem Kreditinstitut oder der ausschüttenden Körperschaft einen der folgenden Nachweise vorlegen:

Nichtveranlagungsbescheinigung:

Die Bescheinigung muss der Verein bei seinem zuständigen Finanzamt mit dem Formular NV 2 A beantragen und dabei die Rechtsgrundlage „§ 44a Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1

ESStG“ auswählen. Das Antragsformular steht in elektronisch ausfüllbarer Form im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de > Steuerformulare > Nichtveranlagungs-Bescheinigung) zur Verfügung.

Freistellungsbescheid (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz) als amtlich beglaubigte Kopie:

Der Freistellungsbescheid muss für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden sein, der nicht länger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge zurückliegt.

Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid als amtlich beglaubigte Kopie:

Der Körperschaftsteuerbescheid muss für einen Veranlagungszeitraum erteilt worden sein, der nicht länger als drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge zurückliegt. Zusätzlich muss der Verein dem Kreditinstitut oder der ausschüttenden Körperschaft schriftlich mitteilen, ob die Kapitalerträge im körperschaftsteuerfreien oder körperschaftsteuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

Feststellungsbescheid (§ 60a Abgabenordnung) als amtlich beglaubigte Kopie:

Der Feststellungsbescheid darf nicht mehr als drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden sein.

Der Verein kann den Nachweis auch erst nachträglich vorlegen, damit das Kreditinstitut oder die ausschüttende Körperschaft den Steuerabzug rückgängig macht und die einbehaltene Kapitalertragsteuer auszahlt. Wird der Steuerabzug nicht auf diesem Weg korrigiert, kann der Verein die Erstattung der Kapitalertragsteuer beim Finanzamt beantragen.

Die Auflösung und Beendigung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, ist das Finanzamt hierüber zu informieren. Bitte fügen Sie Ihrer Meldung auch die folgenden Unterlagen bei:

- Beschluss über die Auflösung (Protokoll der Mitgliederversammlung)
- Anmeldung der Auflösung beim Vereinsregister
- Nachweis der Mittelübertragung (beispielsweise durch einen Kontoauszug)

Für das Jahr der Auflösung ist eine Körperschaftsteuererklärung einzureichen.

Achtung:

Der Verein muss zudem die Vermögensbindung beachten!

Wie unter „Grundsatz der Selbstlosigkeit“ dargestellt, dürfen steuerbegünstigte Vereine ihre Mittel nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke einsetzen.

Dies gilt auch bei der Auflösung des Vereins und hat zur Folge, dass sämtliches Vermögen des Vereins nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen anderen steuerbegünstigten Verein, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, übertragen werden darf. Alternativ kann der Verein auch einen steuerbegünstigten Zweck vorgeben, für den das Vermögen verwendet werden muss.

Für welche Variante sich der Verein entschieden hat, muss aus der Satzung hervorgehen. Die Mustersatzung gibt hierfür unter § 5 eine Formulierungshilfe.

Anlagen

Anlage 1: Mustersatzung

Auszug aus der Mustersatzung für Vereine und Stiftungen aus der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung

Stand 1. Januar 2022

Mustersatzung für Vereine und Stiftungen (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die - ... (*Körperschaft*) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - *gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen)* im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ...

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... *(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).*

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1.

an - den - die - das - ... *(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)*, - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2.

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... *(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...)*.

Anlage 1 a und 1 b - BMF-Schreiben vom 25. November 2014 und BMF-Schreiben vom 24. August 2016

Abrufbar auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen unter:

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37/III/Anhang-37-III.html>

Anlage 2a bis 2 c - BMF vom 7.11.2013 (BStBl I S. 1333) und BMF vom 26.3.2014 (BStBl I S. 791) sowie Muster der Zuwendungsbestätigungen

Abrufbar auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen unter:

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37/I/Anhang-37-I.html>

Impressum

Herausgeber: Senatsverwaltung für Finanzen, Abteilung III

Klosterstraße 59

10179 Berlin

Internet: www.berlin.de/sen/finanzen

Rechtsstand: 04.11.2022

Fotonachweis: Portrait Daniel Wesener: Vincent Villwock

Dieser Ratgeber wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Auch wegen aktueller Veränderungen kann leider keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.